

VEREINBARUNG ZUR KAPAZITÄTSRESERVIERUNG FÜR NETZANSCHLÜSSE STROM

Zwischen

Mainzer Netze GmbH, Rheinallee 41, 55118 Mainz, gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Michael Worch

nachfolgend: **Mainzer Netze**,

und

gesetzlich vertreten durch die im Unterschriftenfeld aufgeführte[n]
Person[en]

nachfolgend: **Anfragender**,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

An die Mainzer Netze richten sich in Folge der zunehmenden Digitalisierungsnachfrage und anstehender Dekarbonisierungsmaßnahmen von Industriekunden vermehrt Anfragen zur Herstellung von Netzanschlüssen Strom bzw. zur Erweiterung bestehender Netzanschlüsse mit jeweils erheblichem Bedarf an Entnahmekapazität von mehr als 10 MW. In Folge der zahlreichen Anfragen könnte es zu Netzengpässen kommen, weshalb frühzeitig umfangreiche Netzverstärkungsmaßnahmen einzuleiten wären, die einen mehrjährigen Genehmigungs- und Umsetzungszeitraum für die Mainzer Netze beanspruchen würden.

Bisher haben die Mainzer Netze im Rahmen solcher Anfragen die jeweils angefragte Kapazität für den Anfragenden auf Basis eines Angebots über einen gewissen Zeitraum entgeltfrei reserviert. Damit sollte den Anfragenden ausreichend Planungssicherheit für die Genehmigungsphase ihres Vorhabens gegeben werden.

Diese Handhabung führt nach Wahrnehmung der Mainzer Netze dazu, dass die Anfragenden keinen Anreiz haben, nur die sicher notwendige Kapazität zu reservieren bzw. zeitnah einen verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses zu stellen. Technisch noch verfügbare Kapazität im Netz der Mainzer Netze wird so zulasten Dritter blockiert bzw. zeitlich nachfolgende, ggf. konkretere Anträge auf Herstellung/Erweiterung eines Netzanschlusses müssen von den Mainzer Netzen zunächst abgelehnt werden.

Um diese Situation – vor allem im Interesse der vorhandenen und künftigen Anschlussnehmer der Mainzer Netze – zu vermeiden bzw. jedenfalls zu entschärfen, haben die Mainzer Netze beschlossen, bei Anfragen auf Herstellung/Erweiterung eines Netzanschlusses eine Kapazität nur noch gegen Entgelt verbindlich und zeitlich befristet zu reservieren. Zur diskriminierungsfreien Umsetzung dient nachfolgende Vereinbarung.

Sofern Anfragen auf Kapazitätsreservierung eine Kapazität von 10 MW nicht erreichen (Wert pro Netzanschluss), ist der Abschluss dieser Vereinbarung nicht erforderlich und die Kapazität wird weiterhin entgeltfrei reserviert, allerdings ebenfalls zeitlich befristet. Mehrere zeitlich gestaffelte Anfragen für einen Netzanschluss werden zusammengerechnet, sofern sie innerhalb von 24 Monaten gestellt werden.

Die angefragte Kapazität wird verbindlich reserviert, wenn die notwendigen Unterlagen vollständig bei den Mainzer Netzen vorliegen und der Anfragende die Reservierungsgebühr gezahlt hat.

Es bleibt den Anfragenden unbenommen, die Projektentwicklung auf Basis einer unverbindlichen Leistungszusage ohne verbindliche Reservierung der Leistung auf eigenes Risiko voranzutreiben oder die Leistung sofort vollumfänglich verbindlich zu bestellen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand, notwendige Unterlagen, Reservierungsdauer, Verfall der Reservierung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die verbindliche Reservierung einer entnahmeseitigen Anschlusskapazität von mehr als 10 MW für einen Anschluss am Stromnetz der Mainzer Netze (nachfolgend: Netzanschluss) für den Anfragenden. Sofern sich die Anfrage auf einen noch zu errichtenden Netzanschluss bezieht und hier später mehrere Netzanschlusspunkte realisiert werden, stellt die reservierte Kapazität die Summe für alle Netzanschlusspunkte dar, ggf. als gemeinsam zu vereinbarende Entnahmekapazität. Sofern sich die Anfrage auf einen bestehenden Netzanschluss mit mehreren Netzanschlusspunkten bezieht, gilt selbiges.
- (2) Stellt der Anfragende für denselben Netzanschluss mehrere zeitlich gestaffelte Anfragen auf Kapazitätsreservierung, werden diese Anfragen bezüglich des Grenzwertes von 10 MW zusammengerechnet. Überschreitet der Anfragende mit einer Kapazitätsanfrage, die innerhalb von 24 Monaten nach einer oder mehrerer vorheriger Anfragen erfolgt, die 10 MW, ist der Anfragende verpflichtet, die Kapazitätsanfrage gemäß dieser Vereinbarung zu stellen. Die Vorgaben dieser Vereinbarung gelten dann für die für den Netzanschluss insgesamt angefragte Kapazität. Insbesondere die Reservierungsgebühr gem. § 2 ist für die insgesamt angefragte bzw. reservierte Kapazität zu zahlen.
- (3) Der Anfragende ist verpflichtet, die Kapazitätsreservierung mit dem als Anlage beigefügten Antrag auf Kapazitätsreservierung (nachfolgend: Reservierungsantrag) zu stellen und die unterzeichnete Vereinbarung an die Mainzer Netze zu übersenden. Nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen werden Reservierungsanträge von den Mainzer Netzen bearbeitet.

- (4) Die Reservierungsdauer beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Eingang der Unterlagen gemäß vorstehendem § 1(2). Eine vorzeitige Beendigung gem. § 4(4) bleibt unbenommen.
- (5) Die Verpflichtung, die Kapazität für den Anfragenden für die Reservierungsdauer zu reservieren bzw. reserviert zu halten und dem Anfragenden die reservierte Kapazität im Fall eines verbindlichen Antrages auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses während der Reservierungsdauer bzw. mit deren Ablauf fest zuzusagen, entsteht für die Mainzer Netze mit Zahlung der Reservierungsgebühr gem. § 2. Sofern eine (monatliche) Zahlung des Anfragenden ausbleibt, sind die Mainzer Netze gem. § 4(5) zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.
- (6) Die in dem Reservierungsantrag angegebene Reservierungsdauer ist verbindlich und löst - vorbehaltlich § 2(3) - für die gesamte Reservierungsdauer eine Zahlungspflicht des Anfragenden nach § 2 aus. Wenn der Anfragende einen verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses, für den die Reservierung erfolgt ist, stellt, greift § 3.
- (7) Die Reservierung der Kapazität verfällt, sofern der Anfragende nicht innerhalb der vereinbarten Reservierungsdauer bzw. spätestens mit deren Ablauf einen verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses bei den Mainzer Netzen stellt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des verbindlichen Antrages auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses ist der Zugang des Antrages bei den Mainzer Netzen.
- (8) Während der Reservierungsdauer besteht die Möglichkeit, die Kapazitätsreservierung einmalig um bis zu 12 Monate gerechnet ab Ablauf der Reservierungsdauer zu verlängern, sofern ein begründeter Fall vorliegt. Ein begründeter Fall liegt nur dann vor, wenn die Gründe, die dazu geführt haben, dass der Anfragende nicht innerhalb der Reservierungsdauer einen verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses stellen konnte, nicht in der Sphäre des Anfragenden lagen. Hierfür ist der Anfragende darlegungspflichtig. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt bei den Mainzer Netzen.
- (9) Voraussetzung für eine Verlängerung der Reservierungsdauer nach vorstehendem § 1(8) ist, dass vom Zeitpunkt des Zugangs der angefragten Verlängerung bis zum Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung enden würde, im Netz der Mainzer Netze entsprechende Kapazitäten verfügbar sind bzw. verfügbar sein werden.

§ 2 Reservierungsgebühr, Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

- (1) Die Reservierungsgebühr pro Monat beträgt 1% des Baukostenzuschusses gem. Preisblatt Netznutzung der Mainzer Netze in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gül-

tigen Fassung und wird ohne den Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Für den Baukostenzuschuss maßgeblich ist der Leistungspreis > 2.500 Benutzungsstunden/pro Jahr in EUR/kW der jeweiligen Entnahmespannungsebene. Die Reservierungsgebühr pro Monat wird anhand der Reservierungskapazität ermittelt. Die konkrete Höhe der Reservierungsgebühr/Monat ergibt sich aus dem Reservierungsantrag.

- (2) Die Reservierungsgebühr ist monatlich jeweils zum letzten Werktag des Vormonats zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem im Reservierungsantrag genannten Konto der Mainzer Netze. Für den ersten vom Anfragenden zu zahlenden Monatsbeitrag gilt ebenfalls die Fälligkeit gem. Satz 1. Sollte diese Frist aufgrund des Zeitpunktes des Vertragsschlusses nicht mehr einzuhalten sein, ist der erste Monatsbeitrag unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung zu zahlen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen. Sofern Monatsbeiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt werden, gilt § 4(5).
- (3) Die vom Anfragenden gezahlte (monatliche) Reservierungsgebühr wird anteilig erstattet, sofern der Anfragende die reservierte Kapazität innerhalb der Reservierungsdauer zurückgibt. Die anteilige Erstattung ist zeitlich auf zum Zeitpunkt der Rückgabe noch nicht begonnene Monate beschränkt und bezieht sich im Übrigen auf die Höhe der zurückgegebenen Kapazität in kW. Eine Kapazitätsrückgabe hat in Textform vom zuständigen Ansprechpartner der Anfragenden zu erfolgen. Sofern die Kapazität nicht vollständig, sondern nur teilweise zurückgegeben wird, wird die (monatliche) Reservierungsgebühr dann für die Zukunft entsprechend der neuen (Kapazitäts-)Höhe angepasst.
- (4) Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Abwicklung gehen die Parteien von Folgendem aus: Die gezahlte Reservierungsgebühr stellt, sofern sie mangels Antrages auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses verfällt bzw. bei Rückgabe der reservierten Kapazität nur anteilig erstattet wird, keine Vergütung einer Dienstleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar, sondern nicht steuerbarer Schadensersatz.

§ 3 Anrechnung Reservierungsgebühr auf späteren BKZ

- (1) Die vom Anfragenden gezahlte Reservierungsgebühr wird für den Fall, dass der Anfragende innerhalb der Reservierungsdauer bzw. mit deren Ablauf einen verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses, für den die Reservierung erfolgt ist, stellt, auf den dann vom Anfragenden zu zahlenden Baukostenzuschuss gemäß den „Technischen Bedingungen und Hinweisen (TBH) MS“ und den „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) HS“ **prozentual** angerechnet.
- (2) Sofern der Anfragende mit dem verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses weniger Kapazität beantragt als reserviert wurde, wird die vom Anfragenden gezahlte Reservierungsgebühr nur anteilig auf den Baukostenzuschuss (prozentual) angerechnet, und zwar in der Höhe, in der die Reservierungsgebühr für die im Rahmen des Antrags auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses vom Anfragenden beantragte Kapazität zu zahlen gewesen wäre.

§ 4 Laufzeit, Kündigung, Anpassung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum nächsten Monatsersten nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet automatisch, wenn die reservierte Kapazität gem. § 1(7) verfällt oder wenn vom Anfragenden während der Reservierungsdauer bzw. mit deren Ablauf die Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses verbindlich beauftragt wird.
- (3) Diese Vereinbarung gilt auch bei einem verbindlichen Antrag auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses fort, sofern die im Rahmen des verbindlichen Antrages auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses beantragte Kapazität unter der reservierten Kapazität liegt und der Anfragende die verbleibende reservierte Kapazität (nachfolgend: verbleibende Kapazität) weiterhin reservieren möchte. Sofern die ursprüngliche Reservierungsdauer zum Zeitpunkt des verbindlichen Antrages auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses noch nicht abgelaufen ist, kann der Anfragende die verbleibende Kapazität für die verbleibende Reservierungsdauer reserviert halten. Sofern die ursprüngliche Reservierungsdauer zum Zeitpunkt des verbindlichen Antrages auf Herstellung/Erweiterung des Netzanschlusses bereits abgelaufen ist, gilt die weitere Reservierung der verbleibenden Kapazität als neue Reservierung und steht damit unter dem Vorbehalt nach § 1(9); für diese weitere Reservierung ist eine erneute Reservierungsgebühr zu zahlen.
- (4) Die Vereinbarung kann vom Anfragenden jederzeit zum Monatsende gekündigt werden, sofern die Realisierung seines Projektes aufgegeben werden soll und die reservierte Leistung nicht mehr benötigt wird.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt aus Sicht der Mainzer Netze u.a. dann vor,
 - a) wenn die zuständige Regulierungsbehörde den Mainzer Netzen die Handhabung der Kapazitätsreservierung nach dieser Vereinbarung untersagt, oder
 - b) wenn der Anfragende eine (monatliche) Zahlung nicht oder nicht vollständig leistet und die Zahlung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung nachholt.
- (6) Die Mainzer Netze sind zur Anpassung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn die Notwendigkeit zur Anpassung auf einer Vorgabe der zuständigen Regulierungsbehörde beruht.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die verbindliche Beantragung der Herstellung/Erweiterung eines Netzanschlusses ist Sache des Anfragenden. Hierfür gelten im Netz der Mainzer Netze die veröffentlichten Bedingungen der Mainzer Netze, insbesondere der Netzanschluss- und der Anschlussnutzungsvertrag sowie die Technischen Bedingungen und Hinweise (TBH) MS und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) HS.

- (2) Falls sich die Kapazitätsreservierung auf einen bestehenden Netzanschluss bezieht, bleiben sonstige Vereinbarungen für den bestehenden Netzanschluss (insbesondere aus dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag) unberührt.
- (3) Eine Übertragung dieser Vereinbarung vom Anfragenden auf einen Dritten ist mit Zustimmung der Mainzer Netze möglich.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Der Gerichtsstand ist Mainz.
- (6) Die Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt in Textform. Die Ansprechpartner sind im Reservierungsantrag benannt bzw. vom Anfragenden zu benennen.

....., den , den

Mainzer Netze

Anlagenverzeichnis

Antrag auf verbindliche Kapazitätsreservierung

